

Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung

11.3

Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen gemäß
§ 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und Abschnitt 2 der Biostoffverordnung (BioStoffV)
bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Zahnarztpraxis



Praxisadresse: ----

Ort, Datum

Unterschrift

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 15.07.13 schreibt im Abschnitt 2 eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vor. Diese ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und danach bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sowie beim Auftreten arbeitsbedingter Infektionen/ Erkrankungen oder gesundheitlicher Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit zu aktualisieren. Ferner ist dieses schriftlich zu fixieren. Gesetzliche Grundlage dieser Verordnung ist das Arbeitsschutzgesetz.

Paragraph	Forderung der Biostoffverordnung (Auszüge)	Umsetzung in konkrete Analysen/Maßnahmen	Quellen
§ 2 Begriffs- bestimmungen	<p>Biostoffe sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.</p> <p>Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind, 2. biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind und 3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist. <p>Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn mindestens eine der genannten Voraussetzungen nicht gegeben ist.</p>	<p>In der <u>Zahnarztpraxis</u> handelt es sich ausschließlich um <u>nicht gezielte Tätigkeiten</u> im Umgang mit Patienten. Zu nennen ist der mögliche Kontakt mit Viren, Bakterien und Pilzen, wobei vorwiegend aerogene Infektionswege eine Rolle spielen, seltener enterale (Schmierinfektionen) oder parenterale Infektionsübertragungen.</p> <p>----- ----- -----</p>	<p>Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15. Juli 2013)</p> <p>TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen</p>

Paragraph	Forderung der Biostoffverordnung (Auszüge)	Umsetzung in konkrete Analysen/Maßnahmen	Quellen
<p>§ 3 Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen</p>	<p>Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt:</p>	<p>Biostoffe, die in der Zahnarztpraxis ein Infektionsrisiko bedeuten (Beispiele):</p>	<p>Anhang III der Richtlinie 2000/ 54/ EG vom 18.09.2000</p>
	<p>Risikogruppe 1 Krankheit beim Menschen unwahrscheinlich</p>	<p>Hepatitis B Virus Risikogruppe 3** Hepatitis C Virus Risikogruppe 3**</p> <p>bei der Behandlung von Kindern zusätzlich</p>	<p>TRBA 450 Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe</p>
	<p>Risikogruppe 2 Krankheit beim Menschen möglich, Verbreitung in der Bevölkerung unwahrscheinlich, wirksame Vorbeugung/ Behandlung möglich.</p>	<p>Masern Virus Risikogruppe 2 Mumps Virus Risikogruppe 2 Röteln Virus Risikogruppe 2 Pertussiserreger Risikogruppe 2 Varizellen Virus Risikogruppe 2</p>	<p>TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen</p>
	<p>Risikogruppe 3 schwere Krankheit beim Menschen möglich, Verbreitung in der Bevölkerung ist möglich, wirksame Vorbeugung/ Behandlung möglich.</p> <p>Anmerkung: Bei Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit zwei Sternchen(**) versehen sind, ist das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer begrenzt, da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann.</p>	<p>Eine Auflistung relevanter Erreger erfolgt im Biostoffverzeichnis (Anhang 1)</p> <p>----- ----- ----- -----</p>	<p>TRBA 461 Einstufung von Bakterien in Risikogruppen</p>
	<p>Risikogruppe 4 schwere Krankheit beim Menschen, Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung unter Umständen groß, wirksame Vorbeugung/ Behandlung nicht möglich.</p>		<p>TRBA 462 Einstufung von Viren in Risikogruppen</p>

Paragraph	Forderung der Biostoffverordnung (Auszüge)	Umsetzung in konkrete Analysen/Maßnahmen	Quellen
§ 4 Gefährdungs- beurteilung	<p>Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Folgendes ist dabei zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität, Risikogruppe, Übertragungsweg der Biostoffe 2. Art der Tätigkeit 3. Art, Dauer, Häufigkeit der Exposition 4. Substitutionsprüfung 5. Tätigkeitsbezogene Erkenntnisse, z. B. aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge <p>Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erfordern oder Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.</p>	<p>Die Informationsbeschaffung über mögliche Infektionsrisiken des einzelnen Patienten erfolgt über eine gezielte Anamnese. Ansonsten wird zur Beurteilung der allgemeinen Infektionsgefahren in der Zahnarztpraxis das aktuelle Infektionsgeschehen aus Veröffentlichungen der Landesuntersuchungsanstalt Sachsens, des RKI und der Berufskrankheitenstatistik der BfArM herangezogen.</p> <p>(BK Nr. 3101 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war).</p> <p>In der RKI-Hygienerichtlinie von 2006 werden insbesondere folgende Krankheitserreger genannt: <i>Hepatitis-B- und -C-Viren, HIV, Masern-, Mumps-, Röteln- Viren, Keuchhustenerreger, Varizellen, Herpes simplex- Viren, Staphylokokken, Bakterien und Viren, die zu Infektionen des oberen Respirationstraktes führen können (z. B. Streptokokken, Influenza) Mycobacterium tuberculosis.</i></p>	<p>Infektionsstatistiken der LUA unter www.ghuss.de</p> <p>Epidemiologisches Bulletin des RKI unter www.rki.de</p> <p>Infektionsprävention in der Zahnheilkunde-Anforderungen an die Hygiene (RKI- Richtlinie 04/2006)</p>
§ 5 Tätigkeiten mit Schutzstufen- zuordnung	<p>Bei Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er hat die Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen.</p> <p>Bei nicht gezielten Tätigkeiten richtet sich die Schutzstufenzuordnung nach der Risikogruppe des Biostoffs.</p>	<p>Im Regelfall kann man für die <u>Zahnarztpraxis die Schutzstufe 2</u> zuordnen.</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	
§ 7 Dokumentation der Gefährdungs- beurteilung und Aufzeichnungspflichten	<p>Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die Art der Tätigkeit einschließlich der Expositionsbedingungen, die Substitutionsprüfung, die Schutzstufen, die Schutzmaßnahmen sowie Abweichungen von gegebenen Regeln sind anzugeben.</p> <p>Ein Biostoffverzeichnis ist zu erstellen. Es müssen neben der Einstufung in Risikogruppen Angaben zu sensibilisierenden und toxischen Wirkungen enthalten sein.</p>	<p>Biostoffverzeichnis: siehe Anhang 1</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	

Paragraph	Forderung der Biostoffverordnung (Auszüge)	Umsetzung in konkrete Analysen/Maßnahmen	Quellen
§ 8 Grundpflichten	<p>Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Tätigkeiten mit Biostoffen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Er hat bei seinen Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen ein Sicherheitsbewusstsein zu schaffen und fortzuentwickeln.</p> <p>Eine Tätigkeit mit Biostoffen darf erst dann aufgenommen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die Maßnahmen ergriffen wurden.</p>	<p>Die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei nicht gezielten Tätigkeiten entsprechen in jedem Fall den hygienischen Mindeststandards (siehe rechte Spalte) und sind im Anhang 2 detailliert als Checkliste aufgeführt.</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>Die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) müssen bei jedem möglichen Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen Anwendung finden (Handschuhe, Mundschutz, Brille oder Visier).</p>	<p>Bsp. für hygienische Mindeststandards, die in jeder Zahnarztpraxis Anwendung finden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infektionsprävention in der Zahnmedizin- Anforderungen an die Hygiene. siehe Praxishandbuch der LZKS Kapitel Hygiene • TRBA 500 – „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ • TRBA 250 - „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ • PSA - Benutzerverordnung
§ 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen	<p>Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Arbeitsplätze und Arbeitsmittel müssen z. B. im sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden.</p> <p>Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so zu gestalten oder auszuwählen, dass die Gefahr durch Stich- und Schnittverletzungen verhindert oder minimiert werden, soweit die technisch möglich ist.</p> <p>Arbeitsverfahren und Reinigungsverfahren sind durch solche ohne oder mit geringer Aerosolbildung zu ersetzen.</p>	<p>-----</p> <p>-----</p>	
§11 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	<p>Wirksame Desinfektions- und Inaktivierungsmaßnahmen sind festzulegen.</p> <p>Spitze und scharfe medizinische Instrumente sind durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringe Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen ausgeht.</p> <p>Gebrauchte Kanülen dürfen nicht in die Schutzkappe zurückgesteckt werden. Muss bei Mehrfachverwendung die Kanüle in die Schutzkappe zurückgesteckt werden, muss ein Verfahren angewendet werden, dass ein sicheres Zurückstecken der Kanüle in die Schutzkappe mit einer Hand erlaubt.</p> <p>Gebrauchte spitze und scharfe Instrumente (auch mit Schutzeinrichtungen gegen Stich- und Schnittverletzungen) sind sicher zu entsorgen.</p>	<p>Die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind im Anhang 2 detailliert als Checkliste aufgeführt.</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	

Paragraph	Forderung der Biostoffverordnung (Auszüge)	Umsetzung in konkrete Analysen/Maßnahmen	Quellen
§ 12 Arbeits- medizinische Vorsorge	<p>Für die arbeitsmedizinische Vorsorge gilt als gesetzliche Grundlage die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008, zuletzt geändert 26.11.2010, die im Anhang Teil 2 Anlässe für Pflichtuntersuchungen enthält.</p> <p>Der Arbeitgeber hat Beschäftigte vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß der im Anhang Teil 2 (1) aufgeführten Tabelle arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen.</p> <p>Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, ist eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt hat die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären.</p>	<p>Es erfolgt eine regelmäßige Durchführung der <u>arbeitsmedizinischen Vorsorge zu Biostoffen</u> (allgemeiner Teil und spezieller Teil: Hepatitis B und -C) aller Beschäftigten mit Infektionsgefährdung durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Diese sind in regelmäßigen Abständen (12 Monate nach Erstvorsorge und mindestens <u>aller 36 Monate</u> eine weitere Vorsorge) zu wiederholen, sowie am Ende der Beschäftigung anzubieten. Der untersuchende Arzt kann die arbeitsmedizinische Vorsorge in kürzeren Zeitabständen festsetzen.</p> <p>-----</p> <p>Allen Beschäftigten mit Infektionsgefahr ist eine kostenlose Hepatitis-B-Impfung angeboten worden. Über weitere Impfungen gemäß den jeweils gültigen sächsischen Impfempfehlungen wird informiert. (z. B. Gripeschutzimpfungen für medizinisches Personal)</p> <p>-----</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz G 42 "Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung" • BGI 504- 42 Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem BG-Grundsatz G 42 • Anhang Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Impfempfehlung E 1 der SIKO in der jeweiligen Fassung • Arbeitsmedizinische Regel AMR 2.1
§ 13 Betriebs- störungen, Unfälle	<p>Maßnahmen, die bei Unfällen notwendig sind, sind festzulegen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Desinfektionsmaßnahmen. Die Festlegungen sind Bestandteil einer Betriebsanweisung.</p> <p>Der Arbeitgeber hat ein Verfahren für Unfallmeldungen festzulegen. Das Verfahren ist so zu gestalten, dass bei schweren Unfällen sowie bei Nadelstichverletzungen mögliche organisatorische und technische Unfallursachen erkannt werden können und individuelle Schuldzuweisungen vermieden werden.</p>	<p>Nicht meldepflichtige Unfälle müssen im Verbandbuch oder einer vergleichbaren Form dokumentiert werden.</p> <p>Bei infektionsgefährdenden Stich- und Schnittverletzungen ist eine Vorstellung bei einem D-Arzt erforderlich.</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizinische Regel AMR 2.1
§ 14 Betriebs- anweisung und Unterweisung der Beschäftigten	<p>Der Arbeitgeber hat eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Sie ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und muss in einer verständlichen Form und Sprache verfasst sein.</p> <p>Auf Grundlage dieser Betriebsanweisung sind die Beschäftigten mindestens jährlich mündlich zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.</p>	<p>Die Betriebsanweisung ist der Gefährdungsbeurteilung beigelegt und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie ist die Grundlage für jährlich durchzuführende Unterweisungen für die Beschäftigten.</p> <p>Soweit erforderlich ist bei der Beratung ein Arzt für Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin zu beteiligen.</p> <p>-----</p>	<p>TRBA 250 – „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“</p>